



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 28.04.2015

**Anfrage der SPD Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am
29.04.2015
- Verkaufsoffene Sonntage -**

Geschäftsbereich/Fachbereich

Ordnung, Sicherheit, Umwelt und
Bürgerservice

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Möller,

Zeichen Ihres Schreibens

zu Ihrer Anfrage vom 01.04.2015 betreffend die „Verkaufsoffenen Sonntage“
möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Sprechzeiten

**zu 1. Hat dieser Beschluss Auswirkungen auf die Ordnungsbehördliche
Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen der Stadt Cottbus im Jahr 2015?**

Ansprechpartner/-in
Herr Thomas Bergner
FBL 72
GBL in Vertretung

Zimmer

Die einstweilige Außerkraftsetzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der
Landeshauptstadt Potsdam über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2015 entfaltet für die Stadt Cottbus keine direkte Auswirkung.

Mein Zeichen

Die Entscheidung betrifft jedoch mittelbar auch die Ordnungsbehördliche
Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn-
und Feiertagen im Jahr 2015.

Telefon
0355-6122300

Fax
0355-612132305

Das OVG Brandenburg kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass
die Verordnung der Stadt Potsdam nicht von der Ermächtigungsgrundlage des
§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG gedeckt sei. Diese gesetzliche
Vorschrift ermächtige dazu, höchstens sechs Sonn- und Feiertage in einer
Verordnung festzusetzen, nicht hingegen an zehn Sonn- und Feiertagen
Ladenöffnungen vorzusehen. Die Ermächtigung stütze sich auch nicht auf die
Auslegung des in § 5 Abs. 1 Satz 2 BbgLÖG verwendeten Begriffs der
Verkaufsstelle, vielmehr betreffe das Ordnungsrecht den Zuständigkeits-
bereich der örtlichen Ordnungsbehörde insgesamt.

E-Mail
ordnungsdezernat@cottbus.de

Insbesondere mit Blick auf die letztgenannte Argumentation ist eine
vergleichbare rechtliche Situation mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung
der Stadt Cottbus gegeben.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

**Zu 2. Ist beabsichtigt diese ordnungsbehördliche Verordnung noch für
dieses Jahr zu ändern?**

www.cottbus.de

Ja – dies ist beabsichtigt.

Da ansonsten auch der Stadt Cottbus ein Außer Vollzug Setzen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung im Rahmen eines möglichen Eilverfahrens (z.B. Potsdam Eilentscheidung innerhalb weniger Stunden) durch das OVG Berlin-Brandenburg droht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben, nach der für die Stadt Cottbus geltenden Verordnung, im Jahr 2015 bereits an fünf Sonntagen Ladenöffnungen stattgefunden. Entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung kann unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg somit für das Jahr 2015 nur noch an einem Sonn- oder Feiertag eine Ladenöffnung festgesetzt werden.

Welcher Termin hierfür in Betracht kommt, wird in Form eines „Runden Tisches“ mit der Händlerschaft unter Einbeziehung der IHK und des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V. am 20.05.2015 diskutiert werden.

Zusätzlich wurde mit Schreiben vom 24.04.2015 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie festgelegt, dass bis zum 29.05.2015 eine Prüfung und Stellungnahme zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 erfolgen muss.

Ferner verwies das Ministerium auf das ihr zur Verfügung stehende Weisungsrecht für den Fall, dass die Rechtswidrigkeit der Verordnung bestehen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner